

Dienstvereinbarung zum Thema Regelung von Umzugskosten

Zwischen dem Stadtdekanat Stuttgart
vertreten durch Dekan Dr. Christian Hermes

und der Mitarbeitervertretung (MAV) des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart
vertreten durch den Vorsitzenden

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß § 38 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) abgeschlossen:

§1 Vorbemerkung

Diese Dienstvereinbarung regelt Umzugskonditionen und Umzugskosten, sowie Aufwandsentschädigungen für Mitarbeiter des Stadtdekanats Stuttgart, bei einer Neuanstellung beim Stadtdekanat Stuttgart, ihren Wohnsitz in den Großraum Stuttgart verlagern. Die Mitarbeiter werden bei der Wohnungssuche unterstützt.

§2 Allgemeine Grundsätze

Als Umzugskosten gelten nur die im Rahmen dieser Dienstvereinbarung erstattungsfähigen Auslagen. Ein Umzug liegt nur dann vor, wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin über einen eigenen Hausstand verfügt und seinen/ihren früheren Wohnsitz aufgibt um näher am zukünftigen Dienstort zu sein. Erstattet werden nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Nachweis.

Hat der berufstätige Ehe- oder Lebenspartner des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin auch einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber seinem Arbeitgeber, dann werden die Leistungen nach §4 dieser Dienstvereinbarung anteilig jedoch höchstens bis zur Hälfte gewährt. Umzugskosten werden nach vorheriger Anmeldung sowie schriftlicher Bestätigung durch die Personalabteilung genehmigt.

Die Rechnungen für die Beförderung des Umzugsgutes sind im Original mit Zahlungsbestätigung bei der Personalabteilung zur Erstattung einzureichen. Eigenbelege werden nicht anerkannt.

§3 Umzugskostenerstattung (Speditionskosten)

Erstattet werden gegen Nachweis die notwendigen Auslagen für den zweckmäßigsten Transport des Umzugsgutes vom bisherigen zum neuen Wohnort, und zwar die reinen Frachtkosten, die Kosten für das Ab- und Aufbauen, das Ein- und Auspacken (jedoch keine Trinkgelder) und das hierfür erforderliche Packmaterial sowie Prämien für die Transportversicherung.

Rechtzeitig vor dem Umzug ist ein Angebot einer Speditionsfirma sowie ein Vergleichsangebot des Haus-Speditionsunternehmens einzuholen und der Personalabteilung zur Genehmigung vorzulegen.

§4 Rückzahlungsverpflichtung

Die Leistungen gemäß §3 (Speditionskosten) werden als zinsloses Darlehen gewährt. Pro vollen Monat der Betriebszugehörigkeit vermindert sich die Darlehenssumme um 1/24 und ist somit nach Ablauf von zwei Jahren voll getilgt. Stichtag für die Zeitrechnung ist der Beginn des Monats, in welchem der Umzug erfolgte.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung des Umzuges aufgrund eigener Kündigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin oder aus Gründen, die in seiner/ihrer Person liegen, so ist der noch nicht getilgte Teil des Darlehens spätestens zum Austrittstermin sofort zur Rückzahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Vorstehende Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 15. November 2017 in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stuttgart, den 14.11.2017

für den Dienstgeber:

Dekan Msgr. Dr. Christian Hermes

für die Mitarbeitervertretung:

Gernot Ruthofer
MAV- Vorsitzender